

Information

Besoldungen Primar- und Sekundarstufe I

Grundlagen

Die detaillierten Informationen zum Lohnsystem des Kantons Schaffhausen, z.B.

- Lohnbandminima und –maxima,
- Lohnbandsegmentierung
- Lohnbänder mit Bandpositionen
- Funktionsraster
- Lohnentwicklungsmatrix

finden Sie auf der Homepage des Kantonalen Personalamtes:

[Link zum Personalamt](#)

Lohnfestsetzung

Die Löhne für die Lehrpersonen der Primar- und Sekundarstufe I (inklusive Kindergarten) im Regelschulbereich werden beim Neueintritt von der Dienststelle Primar- und Sekundarstufe I, Abteilung Finanz- und Personalwesen festgelegt. Berücksichtigt werden die Berufserfahrung, die Erziehungsjahre sowie die Lebenserfahrung gemäss Lehrerverordnung § 16.

Lohnanpassungen

Der Kantonsrat beschliesst jährlich die Lohnsumme, welche für Lohnanpassungen zur Verfügung steht. Der Regierungsrat legt fest, wie sich der zur Verfügung stehende Betrag in generelle und individuelle Lohnerhöhungen aufteilt. Die individuelle Lohnerhöhung wird mit der Lohnentwicklungsmatrix berechnet.

Erfolgt der Eintritt einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters oder die Festlegung eines neuen Lohnes in der zweiten Jahreshälfte, so tritt die erste ordentliche, individuelle Lohnanpassung in der Regel auf Beginn des übernächsten Kalenderjahres ein.

Während der Kündigungsfrist wird keine Lohnerhöhung gewährt, ausgenommen sind Kündigungen im Hinblick auf den Übertritt in den Ruhestand.

Monatslohn

Anstellungen, welche ein Schulsemester oder länger dauern, werden in der Regel im Monatslohn besoldet. Der Anteil des 13. Monatslohnes wird im Dezember oder im Austrittsmonat ausbezahlt. Findet unterhalb des Schulsemesters eine Pensenerhöhung statt, werden die zusätzlichen Lektionen monatlich mit Stundenbordereau abgerechnet. Findet eine Pensensenkung statt, wird der Monatslohn unter Einbezug der anteilmässigen Ferientage angepasst.

Stundenlohn

Unter dem Begriff Stundenlohn verstehen wir den Lohn für eine Lektion inklusive Vor- und Nachbereitung. Der Lektionenansatz teilt sich auf in die Anteile Grundlohn und Ferienentschädigung. Der Anteil des 13. Monatslohnes ist bereits im Stundenansatz inbegriffen. Anstellungen von weniger als einem Schulsemester werden im Stundenlohn aufgrund der eingereichten Stundenbordereau abgerechnet.

Stellvertreter (ohne zusätzliche Festanstellung im Schuldienst des Kantons Schaffhausen) bis zu einem maximalen Einsatz von vier Monaten erhalten den Stellvertreteransatz, welcher sich am jeweiligen Lohnbandminimum orientiert. Erfahrungsjahre werden nicht berücksichtigt. Dauert der Einsatz länger, wird aufgrund des Lebenslaufs die genaue Einreihung ermittelt.

Bereits festangestellte Lehrpersonen erhalten auch im Stundeneinsatz ihren individuellen Lohnansatz. Die Gemeindezulage richtet sich immer nach den Bedingungen der anstellenden Gemeinde.

Schaffhausen, 24. November 2008/sch